

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/342-2023/177635

Dresden,
25. September 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/14271

Thema: Nachfrage zu 7/13764 „Bedarfsermittlung für eine Katzenschutzverordnung im Freistaat Sachsen“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

- „Die Argumentation der Notwendigkeit umfassender veterinärmedizinischer Untersuchungen zum Krankheitsgeschehen unter Katzen in den ausgewiesenen Gebieten wurde bereits 2017 mit einer [Kleinen Anfrage](#) (Drucksache 18/11890) sowie in der amtlichen Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes (§ 13 b Satz 1 Nr. 1) widerlegt. Demgemäß ist lediglich darzulegen, „dass in dem betroffenen Gebiet entsprechende Kolonien herrenloser Katzen vorhanden sind“. Zudem äußerte sich Frau Gies (Juristische Referentin, Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg) im Rahmen der Anhörung gleichlautend zu dieser Frage. Sie führt dabei aus, dass gemäß der amtlichen Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes (§ 13 b Satz 1 Nr. 1) weder Schmerzen und Leiden der freilebenden Tiere noch die Wirksamkeit deren Kastration in Bezug auf die Reduktion dieser Leiden dokumentiert werden müssen.“

- Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist der Staatsregierung die amtliche Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes sowie die Aussagen der Sachverständigen Frau Gies dazu bekannt und wie beurteilt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die diesbezügliche Argumentation im Rahmen der Beratung des Landesbeirates für Tierschutz am 19. Januar 2023?

Die amtliche Begründung zum Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Bundestags-Drucksache 17/10572 und die in der Vorbemerkung zitierte Aussage von Frau Gies sind der Staatsregierung bekannt.



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die amtliche Begründung zu § 13b TierSchG lautet wie folgt: „Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen. Dabei ermöglicht die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Hier sind in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern, daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.“ (siehe Drucksache 17/10572; Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode; S. 32, Zu Nummer 25 (§ 13b – neu)).

In der amtlichen Begründung steht nicht, dass nur nachgewiesen werden muss, dass entsprechende Katzenpopulationen bestehen. Auch die Aussage von Frau Gies, dass bei den Katzen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden nachzuweisen sind, deckt sich nicht mit der oben zitierten Begründung der Bundesregierung zu § 13b TierSchG.

Vielmehr steht in der amtlichen Begründung, „Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich.“ (siehe Drucksache 17/10572; Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode; S. 32, Zu Nummer 25 (§ 13b – neu)). Das bedeutet, dass entsprechend dem Wortlaut des § 13b Satz 1 TierSchG durch ein (amts-)tierärztliches Gutachten nachgewiesen werden muss, dass an den Katzen in diesem Gebiet erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bestehen, die auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind. Zudem wird nach der amtlichen Begründung dargelegt, dass „die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann [ermöglicht], wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen.“ (siehe Drucksache 17/10572; Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode; S. 32, Zu Nummer 25 (§ 13b – neu)).

Des Weiteren sind nach der amtlichen Begründung vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern.

Dieser Wortlaut der amtlichen Begründung wurde bei der Beratung im Sächsischen Tierschutzbeirat am 19. Januar 2023 zu Grunde gelegt. Daher kam der Beirat zu der Auffassung, dass die funktionierende Variante der Förderung der Katzenkastration über die bestehende Förderrichtlinie Tierschutz beibehalten werden sollte.

Frage 2: Vertreter*innen welcher Tierschutzvereine waren bei der Beratung des Landesbeirates für Tierschutz am 19. Januar 2023 anwesend?

Bei der Beratung am 19. Januar 2023 waren ein Vertreter des Ersten Freien Tierschutzverein Leipzig und Umgebung e. V., ein Vertreter des Tierschutzvereins Stollberg und Umgebung e. V. sowie ein Vertreter des Tierschutzvereins Bautzen e. V. anwesend.

Frage 3: Auf welche Bundesländer bezieht sich die Aussage, dass „es in den meisten Bundesländern mit Delegationsverordnung keine finanziellen Mittel, um die Katzen, die frei leben, anzufüttern und zu kastrieren, gäbe?

Diese Aussage bezog sich insbesondere auf die großen Bundesländer Baden-Württemberg und Niedersachsen sowie die Hansestadt Bremen, die Vorreiter bei den Delegationsverordnungen waren. Seit diesem Jahr hat Baden-Württemberg jedoch auch eine Förderung der Katzenkastration eingeführt. Inzwischen haben viele Länder ein kleines Förderprogramm für die Katzenkastration.

Frage 4: Welche der befragten Lebensmittel- und Veterinärämter haben jeweils welche Tierschutzvereine zur aktuellen Situation freilebender Katzenpopulationen im Freistaat abgefragt? (Bitte angefragte und rückmeldende Tierschutzvereine und Ergebnisse der Abfragen darstellen.)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage zur Stellungnahme der Staatsregierung zum Entschließungsantrag (Drs.-Nr.: 7/6924) zum Thema: „Arbeit der Tierschutzvereine und Tierheime verbessern“ verwiesen, diese ist enthalten in der Drs. 7/8255.

Frage 5: Welchen konkreten Daten bzw. Indikatoren werden von den Lebensmittel- und Veterinärämtern im Freistaat Sachsen insbesondere zu Anzahl und Größe vorhandener Streunerpopulationen erfasst, um die aktuelle Situation freilebender Katzenpopulationen im Freistaat und deren Entwicklung beurteilen zu können?

§ 13b TierSchG sieht keine Berichtspflichten zu Streunerpopulationen vor, daher gibt es keine Vorgaben für eine Datenerhebung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Einschätzung der aktuellen Situation freilebender Katzen erfolgt durch Gutachten durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter. Nach § 16a Absatz 1 TierSchG sind diese dazu befähigt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping